

Frage gestellt werden, so ändert sich das Verhältniß dermaßen, daß ich glaube, auch die Landtagsordnung verlange hier eine Fragestellung durch Namensaufruf nicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube die Frage wohl so stellen zu können: Will die Kammer das Gutachten der Deputation abwerfen? denn so würde sie jetzt zu stellen sein, wenn man damit einverstanden ist, die Sache zu beendigen.

Staatsminister Mostig und Sändendorf: Nach §. 96 der Landtagsordnung dürfte es auf dem Beschlusse der geehrten Kammer beruhen, ob durch Namensaufruf abgestimmt werden solle oder nicht. Ich sollte glauben, daß im vorliegenden besondern Falle wohl eine Frage darauf zu stellen sei, ob die Kammer durch Namensaufruf abstimmen wolle oder nicht.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir auf die Aeußerung des Herrn Ministers zu bemerken, daß §. 96 der Landtagsordnung einen Unterschied macht zwischen den Fällen, wo die Abstimmung durch Namensaufruf vom Beschlusse der Kammer abhängt, und den Fällen, wo sie unbedingt eintreten muß. Die §. sagt: „Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entweder auf Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darüber abzustimmen ist, ob ein Gesetzentwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein Antrag der dritten Deputation über eine ständische Petition oder Beschwerde angenommen oder verworfen werden soll; in andern Fällen nur dann, wenn das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen zweifelhaft ist.“ In dem Falle also, wo über Annahme oder Ablehnung eines Antrags der dritten Deputation abzustimmen ist — und der Fall liegt hier vor — wird die Modalität der Abstimmung nie in das Ermessen der Kammer zu stellen sein, sondern stets durch Namensaufruf zu erfolgen haben.

Bürgermeister D. Gross: Ich muß der Ansicht des Herrn Bürgermeister Hübler ganz beitreten. Nach §. 96 scheint es unerläßlich, daß durch Namensaufruf abgestimmt werde, und es kann dies nicht von dem Beschlusse der Kammer abhängig gemacht werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, wir kommen am schnellsten weg, wenn ich sofort mir erlaube, durch Namensaufruf abstimmen zu lassen über die Frage: Will die Kammer das Gutachten der Deputation abwerfen?

(Die anwesenden Herren Staatsminister verlassen den Saal.)

Bei erfolgtem Namensaufrufe wird das Deputationsgutachten mit 26 gegen 7 Stimmen (Secretair Ritterstädt, D. v. Ammann, Decan Rutschank, Graf Witzthum, v. Heynik, Präsident v. Gersdorf und Referent Bürgerm. Starke) abgeworfen, womit der Präsident die wiedereintretenden Herren Staatsminister bekannt macht.

Präsident v. Gersdorf: Wir können nun zum nächsten Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen, nämlich zum Berichte der ersten und zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. December 1842, den Gesetzentwurf zu Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend. Herr Bürger-

meister Schill wird die Güte haben, der Kammer darüber Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Schill: Das allerhöchste Decret lautet:

Da die zum Behuf einer neuen directen Besteuerung nach den zwischen der Regierung und den Ständen festgesetzten Grundsätzen erforderlichen Vorarbeiten nunmehr allenthalben ausgeführt sind und die Vollendung der Katasteraufstellung nahe bevorsteht; so lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen das zur Einführung der neuen allgemeinen Grundsteuer erforderliche Gesetz im Entwurfe nebst einem die Motive enthaltenden Aufsatze anbei zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 22. December 1842.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Beschau.

Die allgemeinen Motive hierzu sind folgende:

Ueber die Veranlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird es nur weniger Worte bedürfen.

Die Verfassungsurkunde hat in ihrer 39. §. die Feststellung eines neuen directen Abgabensystems geboten und die Aufgabe gestellt, die Gegenstände der directen Besteuerung, unter Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit zu ziehen.

Nachdem die Stände am Landtage 1834 sich über die hauptsächlichsten Grundsätze vereinigt hätten, welche bei der Vermessung und Bonitirung befolgt werden sollten, und in dem Landtagsabschiede vom 30. October desselben Jahres deren Genehmigung ausgesprochen worden war, auch die Ständeversammlung weiter am Landtage 1837 über die ihr vorgelegten Geschäftsanweisungen zur Ausführung dieser beiderlei Gegenstände sich erklärt hat, so sind unter genauer Befolgung der von den Ständen empfohlenen Grundsätze die Vorarbeiten vollzogen und die 3,500 neuen Kataster, unter Zugrundelegung der an jedem Orte zur Einsicht und Beurtheilung nebst den dazu gehörigen Croquis öffentlich ausgelegenen Flurbücher, bis auf 300 Stück, die noch bearbeitet werden, aufgestellt und den Steuerbehörden zum Nachtragen der seit der Abschätzung vorgegangenen Veränderungen bereits zugestellt worden.

Die Mehrzahl der Gemeinden hat auf ihr Ansuchen Abschriften von den Flurbüchern, theils von hier aus, theils von den Bezirkssteuereinnahmen schon erhalten und hierdurch weitere Gelegenheit bekommen, sich mit dem neuen System im Voraus genau vertraut zu machen.

Es ist die Wahrnehmung erfreulich gewesen, welche gute Aufnahme die neuen Flurbücher allenthalben gefunden haben und wie dieselben zu manchen nützlichen Zwecken, z. B. zu Aufbringung der Communal- und Parochiallasten, bei Käufen, Aufnahme von Hypotheken, und sonst schon bisher vielfältig benutzt worden sind.

Die Deputation bemerkt im Allgemeinen Folgendes:

Nachdem die im Jahre 1835 begonnenen Vorarbeiten zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems mit dem Kostenaufwande von 822,142 Thlr. 8 Ngr. 2 Pf. aus Staatscassen beendigt und sämtliche Flurbücher und Kataster im Lande aufgestellt sind, wird nun durch das obangezogene allerhöchste Decret — welches zunächst der zweiten Kammer zugewiesen worden —